

Kleine Anfrage

des Abg. Rüdiger Klos AfD

und

Antwort

des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration

Autismus-Spektrum-Störungen (ASS) in Baden-Württemberg

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit Autismus-Spektrum-Störungen (ASS) leben derzeit in Baden-Württemberg (bitte nach Altersgruppen aufschlüsseln)?
2. Wie viele davon leben im Bereich des Landkreises Tuttlingen bzw. Schwarzwald-Baar?
3. An welche staatliche/kirchliche/soziale Stellen können sich Betroffene mit ASS wenden?
4. Welche Leistungen können Betroffene beantragen?
5. Welche Fördermöglichkeiten gibt es im schulischen, medizinischen und sozialen Bereich für Menschen mit Autismus-Spektrum-Störungen?
6. Wie werden diese Fördermöglichkeiten finanziert und nach welchen Kriterien wird der zuständige Leistungsträger bestimmt?
7. Welche Hilfebedarfe benötigen die jeweils Betroffenen nach Ihrer Meinung und plant Sie weitere Maßnahmen hierzu?
8. Gibt es für Betroffene mit ASS steuerliche Maßnahmen/Gestaltungsspielräume?
9. Inwieweit trägt eine unklare Rechtslage bzw. Schwierigkeiten bei der Zuständigkeitsbestimmung dazu bei, dass Menschen mit ASS notwendige Leistungen erst nach langwierigen Verfahren bzw. gar nicht erhalten?

28.3.2025

Klos AfD

Begründung

Gerade in jüngster Zeit häufen sich Fälle in denen Menschen mit ASS vermisst bzw. sogar tot aufgefunden werden. Die Kleine Anfrage soll dazu beitragen, aufzuklären, wie viele Menschen in Baden-Württemberg von ASS betroffen sind, ob hier Handlungsbedarf besteht bzw. Optimierungspotenziale zu heben.

Antwort

Mit Schreiben vom 22. April 2025 Nr. 55-0141.5-017/8613 beantwortet das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit Autismus-Spektrum-Störungen (ASS) leben derzeit in Baden-Württemberg (bitte nach Altersgruppen aufschlüsseln)?

Zu 1.:

Entsprechende Zahlen liegen dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration nicht vor. Auf dem Weltautismustag am 2. April 2024 wurde von ca. 100 000 autistischen Menschen in Baden-Württemberg berichtet.

2. Wie viele davon leben im Bereich des Landkreises Tuttlingen bzw. Schwarzwald-Baar?

Zu 2.:

Auch hierzu liegen dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration keine Zahlen vor. Die Autismus-Beauftragte des Landkreises berichtet für den Landkreis Tuttlingen von 43 „laufenden Fällen“.

Der Schwarzwald-Baar-Kreis berichtet von 400 Menschen mit Autismus-Spektrums-Störungen, die mit der dortigen Selbsthilfegruppe in Kontakt sind.

3. An welche staatliche/kirchliche/soziale Stellen können sich Betroffene mit ASS wenden?

Zu 3.:

Personen mit einer Diagnose aus dem Bereich der Autismus-Spektrum-Störung können sich grundsätzlich, wie jede unterstützungssuchende Person, an alle, im jeweiligen Landkreis vorhandenen Beratungsstellen wenden. Je nach Fragestellung der hilfesuchenden Person kann eine spezifische Anlaufstelle, wie zum Beispiel eine Ergänzende Unabhängige Teilhabeberatung (EUTB), die mit dem Bundesteilhabegesetz eingeführt wurde, zum Tragen kommen.

Zur Erfüllung der Aufgaben nach Teil 2 des SGB IX beraten und, soweit erforderlich, unterstützen die Träger der Eingliederungshilfe nach § 106 SGB IX leistungsberechtigte Menschen. Die Beratung erfolgt in einer für die Leistungsberechtigten wahrnehmbaren Form und geht im Grunde weit über die bloßen Fragen der Eingliederungshilfe hinaus. Auch nach §§ 13, 14 und 15 SGB I klären die sozialrechtlichen Leistungsträger auf, beraten und geben Auskunft. Nach § 11 SGB XII beraten und, soweit erforderlich, unterstützen auch die Träger der Sozialhilfe zur Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB XII.

Die Frühen Hilfen sind zudem als Unterstützungssystem für alle Familien mit Kindern von 0 bis 3 Jahren ansprechbar. Die jeweilige Netzwerkkoordination in den Stadt- und Landkreisen kann bedarfsgerecht in Angebote vermitteln.

In Bezug auf schulische Fragen gibt es auf der Ebene der Staatlichen Schulämter für alle Schularten ein Beratungs- und Unterstützungsangebot durch sog. Autismusbeauftragte. Dieses Angebot richtet sich an Lehrkräfte und Eltern von Kindern und Jugendlichen mit Autismus-Spektrum-Störung (ASS) in allen Schularten. Die Autismusbeauftragten beraten und unterstützen bei Fragen in Bezug auf Einschulung, schulische Übergänge, spezifische methodische und didaktische Fragestellungen und die besonderen Bedarfe der Schülerinnen und Schüler mit ASS. Daneben informieren sie Lehrkräfte, Sorgeberechtigte und gegebenenfalls weitere im Schulalltag berührte Fachkräfte rund um Fragen zum Thema Autismus in der Schule und können für die jungen Menschen auch an Bildungs- und Berufswegekonferenzen beteiligt werden.

In Freiburg gibt es die „autista Freiburg GmbH“. Sie ist ein Gemeinschaftsunternehmen von Autismus Südbaden e. V., Paulinenpflege Winnenden e. V. und der Lebenshilfe im Kinzig- und Elztal e. V. Sie schafft Angebote für Menschen mit Autismus in den Bereichen Wohnen, Assistenz und Tagesstruktur (Quelle: <https://www.autista-freiburg-gmbh.de/de>).

Ferner gibt es das Autismus-Selbsthilfe-Netzwerk mit Informationen zu zahlreichen regionalen und lokalen Selbsthilfegruppen (www.selbsthilfeautismus.de).

4. Welche Leistungen können Betroffene beantragen?

Zu 4.:

Welche Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des SGB IX in Betracht kommen, hängt vom jeweiligen Teilhabebedarf bzw. den jeweiligen Teilhabebehinderungen ab. Dabei kommen die in § 102 SGB IX beschriebenen Leistungen der Eingliederungshilfe in Betracht. Die Leistungen der Eingliederungshilfe bestimmen sich nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach der Art des Bedarfes, den persönlichen Verhältnissen, dem Sozialraum und den eigenen Kräften und Mitteln. Wünschen der Leistungsberechtigten, die sich auf die Gestaltung der Leistung richten, ist zu entsprechen, soweit sie angemessen sind. Zur Bestimmung, welche Leistung zu erbringen ist, hat der Träger der Eingliederungshilfe gemäß § 118 SGB IX die Aufgabe, den individuellen Bedarf zu ermitteln. Dies erfolgt in Baden-Württemberg mit dem sogenannten „Bedarfsermittlungsinstrument Baden-Württemberg“ (BEI_BW). Auf dieser Grundlage und dem Teilhabe-/Gesamtplanverfahren erfolgt durch den Träger der Eingliederungshilfe, das sind in Baden-Württemberg die Stadt- und Landkreise, die Festlegung und Bewilligung der jeweiligen im Einzelfall erforderlichen Leistungen. Dabei werden auch Leistungen anderer Leistungsträger berücksichtigt.

Nach § 35a Abs. 1 SGB VIII haben auch Kinder und Jugendliche Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe, wenn ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht und dadurch ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist. Folgende Voraussetzungen müssen vorliegen:

1. *Abweichung der seelischen Gesundheit:* Die Diagnose einer Autismus-Spektrum-Störung, wie z. B. Asperger-Syndrom, wird als tiefgreifende Entwicklungsstörung angesehen, die eine Abweichung der seelischen Gesundheit darstellen kann. Diese Abweichung muss durch eine fachärztliche Stellungnahme bestätigt werden, die auf den Kriterien der ICD-10 basiert.
2. *Teilhabebeeinträchtigung:* Die Kernsymptomatik der Autismus-Spektrum-Störung, wie soziale Kontaktstörungen und Kommunikationsprobleme, kann die Teilhabe am sozialen Leben erheblich beeinträchtigen. Eine solche Beeinträchtigung ist regelmäßig anzunehmen, wenn die Störung nach Breite, Tiefe und Dauer so intensiv ist, dass sie die Fähigkeit zur Eingliederung in die Gesellschaft beeinträchtigt oder eine solche Beeinträchtigung erwarten lässt.

3. *Kausalität*: Die Beeinträchtigung der Teilhabe muss auf der Abweichung der seelischen Gesundheit beruhen. Es ist eine umfassende Beurteilung durch sozialpädagogische und psychologische Fachkräfte erforderlich, um die Auswirkungen der Störung auf die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu bewerten.

Beispiele für Leistungen:

- *Integrationshilfe*: Unterstützung in Schule oder Kindergarten, um die Teilhabe am Unterricht und sozialen Aktivitäten zu ermöglichen.
- *Therapeutische Maßnahmen*: Dazu gehören Autismustherapien, Logopädie oder Verhaltenstherapien.
- *Schulbegleitung*: Unterstützung durch eine Schulassistentin, um den Schulalltag zu bewältigen.

Die Leistungen zielen darauf ab, die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen und die individuellen Bedürfnisse der Kinder/Jugendlichen zu berücksichtigen. Die Beantragung erfolgt in der Regel über das Jugendamt.

Die Angebote und Maßnahmen der Frühen Hilfen können ebenfalls von Betroffenen genutzt werden.

Im Schulbereich gibt es persönliche Leistungen, die über die schulischen Beratungs-, Unterstützungs- oder Bildungsangebote hinausgehen und auf Antrag gewährt werden (z. B. persönliche Begleitung), nicht.

5. *Welche Fördermöglichkeiten gibt es im schulischen, medizinischen und sozialen Bereich für Menschen mit Autismus-Spektrum-Störungen?*

Zu 5.:

Junge Menschen mit ASS besuchen in Baden-Württemberg aufgrund ihrer jeweiligen Voraussetzungen die für sie passende Schulart mit dem ihren Möglichkeiten entsprechenden Bildungsgang. Sie erhalten an der jeweiligen Schule die dort vorgesehene Förderung. Unterstützend kann bei Bedarf durch die Schule oder die Sorgeberechtigten die Beratung und Unterstützung der Autismusbeauftragten hinzugezogen werden. Darüber hinaus stehen diesen Schülerinnen und Schülern selbstverständlich alle Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten im schulischen Bereich offen.

Auch die Interdisziplinären Frühförderstellen (IFF) kommen für eine Förderung von Kindern mit (drohenden) Behinderungen, und damit auch für Kinder mit Autismus-Spektrum-Störungen, von ihrer Geburt bis zum Schuleintritt in Betracht, wenn ein entsprechender Bedarf ärztlich diagnostiziert wurde. In den IFF werden medizinisch-therapeutische Leistungen, also Logopädie, Ergotherapie und Physiotherapie, zusammen mit heilpädagogischen Leistungen als Komplexleistung erbracht (§§ 46, 79 SGB IX i. V. m. der Frühförderungsverordnung des Bundes). Die Landesrahmenvereinbarung zur Umsetzung der Verordnung zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder (Frühförderungsverordnung – FrühV) in Baden-Württemberg (LRV-IFF) beschreibt das Zusammenwirken der zuständigen Leistungsträger und der IFF im Land.

Für die Behandlung von Kindern mit Autismus-Spektrum-Störungen kommen außerdem sozialpädiatrische Zentren in Betracht (§ 119 SGB V). Die Behandlung durch sozialpädiatrische Zentren ist entsprechend der gesetzlichen Regelung auf diejenige Kinder auszurichten, die wegen der Art, Schwere oder Dauer ihrer Krankheit oder einer drohenden Krankheit nicht von geeigneten Ärzten oder in geeigneten Frühförderstellen behandelt werden können. Die Zentren sollen mit den Ärzten und den Frühförderstellen eng zusammenarbeiten.

Die Bundesstiftung Frühe Hilfen fördert zudem alle Stadt- und Landkreise bei der Erfüllung und Ausbringung der Angebote Frühe Hilfen.

6. Wie werden diese Fördermöglichkeiten finanziert und nach welchen Kriterien wird der zuständige Leistungsträger bestimmt?

Zu 6.:

Für die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, und folglich für die medizinisch-therapeutischen Leistungen der IFF, sind die gesetzlichen Krankenkassen zuständig (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 5 Nr. 1 SGB IX). Für Leistungen der sozialen Teilhabe, und damit für die heilpädagogischen Leistungen der IFF, sind die Eingliederungshilfeträger zuständig (§ 6 Abs. 1 Nr. 7 i. V. m. § 5 Nr. 5 SGB IX). Die IFF im Land können bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen eine Landesförderung entsprechend der Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums für die Förderung Interdisziplinärer Frühförderstellen (VwV-IFF) erhalten. Die Leistungen der Sozialpädiatrischen Zentren werden von den Krankenkassen vergütet (§ 120 Abs. 2 SGB V).

Die Bundesstiftung Frühe Hilfen wird durch den Fonds Frühe Hilfen finanziert. Durch die Verwaltungsvereinbarung, Satzung und Leistungsleitlinien sind alle Fördervoraussetzungen und -möglichkeiten festgelegt.

Die Autismusbeauftragten sind zudem spezifisch qualifizierte Lehrkräfte des Landes. Die Leistung (Beratung und Unterstützung) der Autismusbeauftragten ist für Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte sowie Sorgeberechtigte kostenfrei.

7. Welche Hilfebedarfe benötigen die jeweils Betroffenen nach Ihrer Meinung und plant Sie weitere Maßnahmen hierzu?

9. Inwieweit trägt eine unklare Rechtslage bzw. Schwierigkeiten bei der Zuständigkeitsbestimmung dazu bei, dass Menschen mit ASS notwendige Leistungen erst nach langwierigen Verfahren bzw. gar nicht erhalten?

Zu 7. und 9.:

Die Fragen 7 und 9 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

In Baden-Württemberg sind die 44 Stadt- und Landkreise Träger der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX. Sie nehmen diese Aufgabe als weisungsfreie Pflichtaufgabe wahr. Gemäß § 118 SGB IX hat der Träger der Eingliederungshilfe die Aufgabe, den individuellen Bedarf zu ermitteln, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen. Die Hilfebedarfe und die zur Deckung dieser Bedarfe zu gewährenden Leistungen orientieren sich immer am jeweiligen Einzelfall.

8. Gibt es für Betroffene mit ASS steuerliche Maßnahmen/Gestaltungsspielräume?

Zu 8.:

Ob steuerliche Maßnahmen und Gestaltungsspielräume bestehen, bestimmt sich nach den Vorschriften des Einkommenssteuergesetzes. Betroffene und ihre Angehörigen können selbst getragene Krankheitskosten (Aufwendungen für Arzt-, Arznei- und Hilfsmittel sowie für therapeutische Behandlungen) und behinderungsbedingt entstandene Mehraufwendungen unter bestimmten Voraussetzungen als außergewöhnliche Belastungen steuerlich geltend machen. Bei einem anerkannten Grad der Behinderung (GdB) oder besonderen Beeinträchtigungen (festgestellte Merkzeichen im Schwerbehindertenausweis) können Betroffene Steuererleichterungen in Form von Pauschbeträgen in Anspruch nehmen.

Lucha

Minister für Soziales, Gesundheit
und Integration